



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

5 . Februar 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
28. Januar 2016 zur Grundschule Heide
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01302**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2016 zur Grundschule Heide (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01302), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – auch die Entscheidungsbefugnis über die (technische) Ausstattung der Verwaltungsgebäude der Stadt Halle (Saale) und ihrer Einrichtungen.

Dem Stadtrat kommt daher keine Kompetenz zu, die Verwaltung mittels Beschlussfassung zu beauftragen, Fenster und Außentreppengeländer eines Schulgebäudes zu streichen (Ziffer 1 und 2 des Beschlusses), Sandkisten mit neuem Sand zu befüllen und defekte Streusandbehälter auszutauschen (Ziffer 3 und 4 des Beschlusses), Sitzgelegenheiten für die SchülerInnen bereitzustellen (Ziffer 5 des Beschlusses), nicht genutzte Gebäudeteile unter Inanspruchnahme finanzieller Förderinstrumente abzureißen bzw. genutzten Gebäudeteilen ein attraktiveres Äußeres zu verleihen (Ziffer 9 und 10 des Beschlusses).

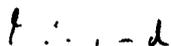
Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gegenstand der Beschlussfassung auch um Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. d. § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA, die der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung erledigt. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen und im Hinblick auf die Anzahl der von der Stadt Halle (Saale) zu unterhaltenden Schulgebäude unterfallen die vom Beschluss umfassten Maßnahmen den Geschäften der laufenden Verwaltung i. S. des § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA. Die Beauftragung zum Streichen von Fenstern und Außentreppengeländern der Schule (Ziffer 1 und 2 des Beschlusses), das Befüllen des Sandkastens mit neuem Sand und der Austausch von defekten Streusandbehältern (Ziffer 3 und 4 des Beschlusses), die Bereitstellung von ausreichenden Sitzgelegenheiten für die SchülerInnen (Ziffer 5 des Beschlusses), die Pflege der Grünanlagen des Schulgeländes (Ziffer 6 des Beschlusses), die Beseitigung von eventuellen Gefahrenstellen auf dem Schulhof (Ziffer 7 des Beschlusses), die Entsiegelung von Flächen um die auf dem Schulhof befindlichen Bäume und anschließende Auffüllung mit Muttererde (Ziffer 8 des Beschlusses) und der eventuelle Abriss nicht genutzter Gebäudeteile bzw. die Verleihung eines attraktiveren Äußeres für genutzte Gebäudeteile (Ziffer 9 und 10 des Beschlusses) gehören sowohl dem Grunde als auch dem finanziellen Umfang nach zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister nicht entzogen werden dürfen und bei deren Erledigung dem Stadtrat auch kein Weisungsrecht zukommt.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA.

Davon unabhängig sind die beschlossenen Maßnahmen bereits von der Verwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung vollzogen worden bzw. werden zeitnah umgesetzt werden, so dass auch Erledigung in der Sache selbst eingetreten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister